

BL_GERICHTE 720 17 5/165 vom 24. November 2016

BL Gerichte, 2016-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_17_5_165

FR: BL_GERICHTE 720 17 5/165 du 24 novembre 2016

IT: BL_GERICHTE 720 17 5/165 del 24 novembre 2016

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die – im Übrigen frist- und formgerecht erhobene – Beschwerde der Versicherten vom 4. Januar 2017 ist demnach einzutreten.

2.1 Anspruch auf eine Rente haben nach Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c).

2.2 Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ist die Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Satz 1). Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem andern Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Satz 2). Als Invalidität gilt nach Art. 8 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Sie kann im IV-Bereich Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Unter Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind nach Art. 7 Abs. 2 ATSG ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen (Satz 1). Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Satz 2).

2.3 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG wird die Rente nach dem Grad der Invalidität wie folgt

abgestuft: Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie zu mindestens 70%, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie zu mindestens 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50% und auf eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens 40% invalid ist. 3.1 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden. Aus der Einkommensdifferenz lässt sich der Invaliditätsgrad bestimmen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 30 E. 1). 3.2 Bei nichterwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Betätigungsvergleich; Art. 28a Abs. 2 IVG). 3.3 Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen (gemischte Methode der Invaliditätsbemessung; Art. 28a Abs. 3 IVG). Ist bei diesen Versicherten anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wären, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27bis der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] vom 17. Januar 1961).

E. 4

Umstritten ist, ob die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall in einem Vollzeitpensum erwerbstätig wäre und daher die Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs zu erfolgen hat oder ob sie in einem Teilzeitpensum erwerbstätig wäre und demnach die gemischte Methode anwendbar ist.

E. 4.1

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre (BGE 133 V 507 E. 3.3 mit Hinweisen, Urteil H. des Bundesgerichts vom 17. Juli 2012, 9C_335/2012, E. 3.1). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und

Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung (hier: 24. November 2016) entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-) Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 137 V 338 E. 3.2, 125 V 150 E. 2c, je mit Hinweisen).

E. 4.2

Vorliegend hat die IV-Stelle den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin nach der gemischten Methode bemessen. Dabei ist sie davon ausgegangen, dass die Versicherte ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen einem Arbeitspensum von 80% nachgehen und im Umfang von 20% den Haushalt besorgen würde. Sie begründete diese Gewichtung damit, dass die Versicherte mindestens seit 2007 nicht in einem Vollzeitpensum gearbeitet habe. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass sie in ihrem fortgeschrittenen Alter nach jahrelanger Teilzeittätigkeit einer Arbeitsstelle in einem Pensum von 100% nachgehen würde.

E. 4.3

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend, dass sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen zu 100% erwerbstätig wäre. Sie sei seit ihrem Lehrabschluss erwerbstätig gewesen und habe sich, nachdem die familiären Betreuungsaufgaben in den Hintergrund getreten seien, wieder um ein Vollzeitpensum bemüht. Sie habe zeitweise zwei Teilzeitstellen gehabt. Selbst nach dem Auftreten der Handprobleme habe sie ihr Pensum in den Jahren 2007 und 2008 bis auf 80% steigern können. Die Bemessung der Invalidität habe deshalb nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs zu erfolgen. Die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Di Trizio gegen die Schweiz seien zu prüfen.

E. 4.4

Anlässlich der Haushaltsabklärung vom 21. Januar 2016 erklärte die Beschwerdeführerin, sie wäre heute ohne gesundheitliche Einschränkung in einem 100%-Pensum erwerbstätig. Auch dem Gutachten von Dr. med. C.____, FMH Rheumatologie und Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom 24. September 2015 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ihrer Meinung nach ohne Gesundheitsprobleme in ihrer aktuellen Tätigkeit als medizinische Praxisassistentin uneingeschränkt arbeitsfähig wäre. Der Aussage der Beschwerdeführerin, sie wäre im Gesundheitsfall in einem Vollzeitpensum erwerbstätig, ist grosses Gewicht beizumessen. Mit dem blossen Hinweis der Beschwerdegegnerin auf die Teilzeittätigkeit während der letzten rund zwanzig Jahren kann deren Aussage nicht übergangen werden. Die Sachlage ist vielmehr umfassend zu klären. Die Beschwerdeführerin arbeitete während ihre Kinder (Jahrgang 1983 und 1992) klein waren in einem Teilzeitpensum. Bei der Trennung von ihrem Ehemann im Jahr 2002 war das jüngere Kind erst zehn Jahre alt. Infolge eines Unfalls im Jahr 2005 erlitt die Beschwerdeführerin eine Beckenringfraktur. Die Unfallfolgen zogen zunächst einen längeren stationären Aufenthalt und eine Arbeitsunfähigkeit von vier Monaten nach sich. Danach wurde die Beschwerdeführerin wegen der Beckenverletzung noch bis 2010 ärztlich und physiotherapeutisch behandelt. Hinzu kamen ab 2007 die Handbeschwerden, derentwegen die Beschwerdeführerin bis heute in Behandlung steht. Sie hatte bereits zwei operative Eingriffe an beiden Händen und war danach während mehreren Monaten zunächst

voll und dann teilweise arbeitsunfähig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.